

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1931)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Merz, L. / Mouttet, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-418545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1931.

Direktor: Regierungsrat Dr. **L. Merz**.
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**.

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Tarif in Strafsachen.

Gestützt auf die Ansichtsäusserungen der Gerichte und der beteiligten Direktionen ist ein Entwurf ausgearbeitet worden, in welchem auch die Vorschriften über die Zeugengelder, die Übersetzer- und Expertengebühren und die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschworenen aufgenommen worden sind. Der Grosse Rat hat diesem Entwurf am 12. November 1931 zugestimmt. Die neuen Vorschriften sind auf 1. Januar 1932 in Kraft getreten.

2. Reglement über die Notariatsprüfungen.

Das Reglement ist vom Regierungsrat am 25. Februar erlassen worden. Es ist jedoch erst zum Teil in Kraft getreten, weil für gewisse Vorschriften eine Rücknahme auf Kandidaten, die ihre Studien bereits begonnen hatten, notwendig ist.

3. Motion Gasser.

In Ausführung dieser Motion ist eine Ernennungsurkunde für Vormünder mit einer kurzen Wegleitung für ihre Tätigkeit erstellt und den Gemeinden Ende 1931 und anfangs 1932 zu einem sehr bescheidenen Preise abgegeben worden.

4. Motion Raaflaub

(Hilfe für die Gebirgsbevölkerung).

Die Justizdirektion erstattete einen Bericht über die rechtlichen Fragen in dieser Angelegenheit, insbesondere die Errichtung der Heimstätten und führte auch gewisse Erhebungen über die Verschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch. Diese Erhebungen konnten erst im Jahre 1932 stattfinden.

5. Motion Abrecht

(Schutz der Seeufer, besonders des Bielersees).

Die Justizdirektion prüfte die Möglichkeit eines Schutzes der Seeufer im Interesse der Allgemeinheit. Sie verhandelte zu diesem Zwecke auch mit einzelnen Gemeinden, und es wurde in Zusammenarbeit mit der Baudirektion ein Plan über die Ausgestaltung der Ufer (Bau von Wegen, Aufstellung baupolizeilicher Vorschriften) ausgearbeitet. Der Plan ist anfangs 1932 eingelangt.

6. Entschädigung der Amtsrichter.

Die grossrätiliche Kommission für den Tarif in Strafsachen stellte das Postulat, es sei zu prüfen, ob die Entschädigung der Amtsrichter und eventuell auch anderer Gerichtspersonen angemessen erhöht werden sollen. Die Prüfung kann erst im Jahre 1932 erfolgen.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

- a) als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Erlach: Fürsprech Joh. Dreyer in Bern;
- b) als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Saanen: R. Hubacher, Gerichtsschreiber in Saanen;
- c) als Gerichtsschreiber von Biel: Fürsprech E. Matter in Bern;
- d) in die Notariatsprüfungskommission für den alten Kantonsteil: als Mitglied: Prof. Dr. Theo Guhl in Bern; als Suppleant: Notar Ernst Roth in Bern. Als Präsident wurde bezeichnet das bisherige Mitglied Prof. Dr. Ernst Blumenstein in Bern;
- e) in die Notariatsprüfungskommission für den Jura: als Mitglied: Oberrichter Jos. Jobin-Ankl in Bern. Als Präsident wurde bezeichnet: das bisherige Mitglied Notar A. Merguin in Pruntrut;
- f) als Mitglied in die eidgenössische Schätzungs-kommission: Herm. Sahli, Gutsbesitzer in Biel-Mett, und als Ersatzmänner: Oberst Ludwig Mathys, Architekt in Bern, und Karl Wyss, Land-wirt in Uetendorf.

An die neugeschaffene Stelle eines Jugendanwalts des Oberlandes wurde gewählt: Fürsprech Erich Lohner in Thun.

Ferner fanden folgende Volkswahlen von Bezirksbeamten statt:

- 1. am 19. April 1931: als Gerichtspräsident und zugleich Regierungsstatthalter von Frutigen: Gerichtsschreiber Hans Burn in Langnau;
- 2. am 28. Juni 1931:
 - a) als Betreibungs- und Konkursbeamter von Biel: Rud. Roth, Gewerbegerichtsssekretär in Biel;
 - b) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs-beamter von Signau: Gerichtsschreiber Hans Schwenter in Blankenburg;
- 3. am 30. August 1931: als Gerichtsschreiber und zu-gleich Betreibungsbeamter von Obersimmental: Fürsprech Hans Gautschi in Bern;
- 4. am 25. Oktober 1931:
 - a) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs-beamter von Saanen: Fürsprech Max Peter in Frutigen;
 - b) Amtsgerichtssuppleantenwahlen in den Amts-bezirken Aarberg und Pruntrut;
- 5. am 6. Dezember 1931:
 - a) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs-beamter von Nidau: Fürsprech Emil Ehksam in Bern;
 - b) Amtsrichterwahl im Amtsbezirk Obersimmental.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a) Grundbuchbereinigung.

Das schweizerische Grundbuch ist für weitere 25 Gemeinden in Kraft erklärt worden. Es ist nun in zwei Amtsbezirken — Trachselwald und Bern — für alle Gemeinden und im Amt Interlaken für diejenigen Gemeinden eingeführt, die vermessen sind.

Wir dringen selbstverständlich nach wie vor auf eine Beschleunigung der Grundbuchanlage, aber wo nicht vermessen ist, kann mit den bezüglichen Arbeiten überhaupt nicht begonnen werden. Wir erstreben indessen nicht nur eine Beschleunigung, sondern auch die Erstellung eines zuverlässigen und mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Grundbuches. Wo die Bereinigung und das bereits angefertigte schweizerische Grundbuch diese Übereinstimmung vermissen liess, haben wir eine nochmalige Bereinigung und eine Vergleichung anhand der Pläne angeordnet.

Mit der Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn ist man nicht weiter gekommen. Wir haben die solothurnischen Behörden darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse unhaltbar geworden seien. Wir finden Grundstücke aufgenommen gleichzeitig im bernischen und im solothurnischen Grundbuch, und es kann vorkommen, dass ein Eigentümer sein ganzes von der Kantonsgrenze durchschnittenes Grundstück verkauft zu haben glaubt und der Erwerber später feststellen muss, dass aus diesem Grundstück zwei verschiedene Parzellen gebildet wurden und er nur entweder den im Kanton Solothurn oder Kanton Bern gelegenen Teil erworben hat.

Die Behörden des Kantons Freiburg haben bei der Bereinigung, wo Eintragungen sich auf Grundstücke in ihrem Kanton bezogen, in zuvorkommender Weise mitgeholfen. Auch bei den Walliser Behörden haben wir bei der Abklärung der Rechtsverhältnisse an einem Grenzgrundstück — der grössere Teil liegt im Kanton Bern — Entgegenkommen gefunden.

Vom Vorjahr wurden 24
Bereinigungsbeschwerden übernommen.

Im Berichtsjahr sind deren 57
eingegangen.

Von diesen	81
wurden	62
erledigt. Die meisten bedingten mündliche Verhandlungen und die Heranziehung der Pläne, ausnahmsweise auch eine Besichtigung an Ort und Stelle und konnten nachher infolge Rückzug oder mit einer Wegleitung an den Grundbuchverwalter abgeschrieben werden. In 3 Fällen wurde ein Entscheid gefällt.	

Hängig blieben 19

Im übrigen wurden schriftliche und mündliche Anfragen beantwortet.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung war im allgemeinen befriedigend. Die Hypothekarkasse hat immerhin darauf hingewiesen, die Behandlung von Darlehnsgesuchen und der daraufhin ausgestellten Schuldbriefe lasse auf verschiedenen Amtsschreibereien zu wünschen übrig. Wir haben daraufhin die sämtlichen Amtsschreiber angewiesen, alle Geschäfte, welche die Hypothekarkasse betreffen, in eine besondere Kontrolle einzutragen. Das bezügliche Formular wurde von uns erstellt und den Amtsschreibereien zugesandt. Anhand dieser Kontrolle können nicht nur die Inspektionsorgane nachprüfen, was während längerer Zeit unerledigt geblieben ist, auch der Amtsschreiber selbst erhält den wünschbaren Überblick und kann die erforderlichen Anordnungen treffen.

Zu den vom Vorjahr übernommenen
Beschwerden sind weitere eingegangen.

9
26
35
29

Davon wurden erledigt. 7 sind, nach erfolgter Aufklärung zurückgezogen worden, 16 liessen sich auf dem Korrespondenzweg erledigen und 6 hat der Regierungsrat entschieden. Von diesen 6 wurden 4 abgewiesen und 2 zugesprochen. Einer der Entscheide wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

Unerledigt blieben 6

Eine weitere Beschwerde gegen einen Amtsschreiber, in seiner Eigenschaft als amtliches Inventarisationsorgan, wurde als unbegründet abgewiesen.

Im Gebührenbezug und in der Berechnung solcher Gebühren haben sich nennenswerte Anstände nicht gezeigt. Doch haben sich verschiedene Maximalansätze im Gebührentarif als unbefriedigend erwiesen. Betrifft z. B. ein Dienstbarkeitsvertrag 23 Grundstücke, so ist für dessen Behandlung gleichviel zu bezahlen, wie für einen Vertrag, der sich auf 200 und mehr Grundstücke bezieht.

Im einzigen Kreisschreiben, das erlassen wurde, ist raschere Behandlung der Geschäfte der Hypothekarkasse verlangt und die Führung der bereits erwähnten Kontrolle angeordnet worden.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter orientiert die nachfolgende Zusammenstellung. Ihr kann auch entnommen werden, dass im letzten Jahr 365 Anmeldungen über zwangswise veräusserte Liegenschaften eingegangen sind, wovon 80 auf den Amtsbezirk Bern entfallen, während in den Krisenjahren des Hotelgewerbes — 1916 und 1917 — deren 773 und 618 zu behandeln waren. Der Amtsbezirk Interlaken allein wies in diesen beiden Jahren nicht weniger als 443 Zwangsverwertungen auf.

Über die Führung der Schiffsregister ist nichts besonderes zu berichten.

2. Regierungsstatthalterämter.

Beschwerden sind im Berichtsjahre keine eingelangt. Eine Anzahl von Entscheiden in Administrativstreitigkeiten, die von einem abtretenden Regierungsstatthalter verschleppt worden sind, wurden auf seine Kosten durch eine beizogene Hilfskraft erledigt. Verschiedene Eingaben richteten sich gegen die schleppende Erledigung der Gemeinderechnungspassationen durch ein Regierungsstatthalteramt. Es musste eine Aushilfe zur Nacharbeitung der Rückstände bewilligt werden. Wo in zusammengelegten Ämtern die Passation der Gemeinde- und Vogtsrechnungen, die früher durch den Regierungsstatthalter wenigstens zum Teil selbst besorgt wurde, ganz auf den Aktuar abgeladen wird, leidet der Geschäftsbetrieb.

3. Kontrolle des Stempelbezuges.

Sie erfolgt anhand der auf der Direktion eingehenden Akten, sowie anlässlich von Inspektionen auf den Bezirksbureau. Soweit ungenügend oder nicht gestempelte Akten vorgefunden werden, wird die Stempelung oder die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens veranlasst.

Einzelne Fälle sind an die Finanzdirektion weitergeleitet worden. Die Unterzeichnung eines Vertrages im Kanton Bern nur durch einen Kontrahenten ist genügend, um die Urkunde dem bernischen Stempel zu unterwerfen. Der Umstand, dass auf einem Vertragsformular als Ort des Abschlusses ein Ort ausserhalb des Kantons Bern vorgedruckt ist, genügt nicht, um die Urkunde vom bernischen Stempel zu befreien, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Unterzeichnung des Vertragsdoppels im Kanton Bern erfolgte. Die Stempelung von Rechtsöffnungsakten durch eine Gerichtsschreiberei veranlasste eine Beschwerde, die zur Rückerstattung der Stempelgebühren führte. Zu den stempelfreien Urkunden nach Art. 123, Ziff. 2, der ZPO gehören auch die Akten im Verfahren gemäss Art. 317, Ziff. 1—15 der ZPO, soweit sie nicht an sich stempelpflichtig sind.

4. Gerichtsschreibereien.

Im allgemeinen war die Geschäftsführung befriedigend. Gegen einen Gerichtsschreiber musste eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden. Die Amtsführung liess derart zu wünschen übrig, dass er ins Provisorium versetzt und nur auf Zusehen hin gewählt wurde. Die üblichen Untersuchungen auf den Gerichtsschreibereien gaben da und dort Anlass Weisungen zu erteilen und die Erledigung von Rückständen, namentlich auch die rechtzeitige Überweisung der Strafurteile zum Vollzug zu verlangen. An einem Ort führte die mangelnde Beaufsichtigung des Aktuars zu Nachlässigkeit in der Führung der Kontrollen, Ordnung der Akten und Erstellung der Abrechnungen, sowie zu monatelangen Verzögerungen in der Überweisung von Strafurteilen. Ein Richteramt musste um Erledigung mehrerer Strafanzeige aus dem Jahre 1929 ersucht werden. In einzelnen Fällen waren die vorgeschriebenen Erledigungsanzeigen nicht gemacht worden.

Es war eine Reihe von Einfragen zu beantworten.

Der Gerichtsschreiber ist nicht verpflichtet, ausser den Mitteilungen gemäss Art. 126, 4, der Verordnung über das Zivilstandswesen an den Zivilstandsbeamten, auch noch dem Wohnsitzregisterführer von den Scheidungsurteilen Mitteilung zu machen.

Eine amtliche unentgeltliche Mitteilung des Urteils an die armenrechtliche Partei muss nur dann erfolgen, wenn sie im Termin nicht vertreten war. Andernfalls hat sie die tarifmässigen Gebühren und Stempel zu bezahlen, wenn sie die Ausfertigung eines Urteilsauzuges mit den Motiven verlangt.

Gesuche um Ausweisung von Mietern und Pächtern sind im summarischen Verfahren zu behandeln. Ordnet der Richter keine Parteiverhandlung an und wird auch keine Vernehmlassung eingeholt, so ist die Verfügung des Richters gleichwohl zu protokollieren. Für diese Verfügungen sind die in § 2, sub II, Ziff. 4, des Gebührentarifs vorgesehenen Gebühren zu beziehen.

5. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingelangt.

Es mussten eine Reihe von Einfragen beantwortet werden.

In einem Falle meldeten Ehegatten, die im Jahre 1911/12 im Kanton Waadt ihren Wohnsitz hatten, infolge

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl						Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichen Güterrechts und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	
									Fr.	Rp.
1. Aarberg	75	220	—	3	—	114	412	1,506	6,392,183	— 73 187
2. Aarwangen	90	310	—	7	—	92	499	1,102	10,562,985	— 200 282
3. Bern	217	1,387	17	80	53	464	2,218	3,283	108,166,700	— 602 1,172
4. Biel	66	275	1	11	2	85	440	710	17,870,930	— 63 89
5. Büren	42	167	—	5	—	36	250	695	3,127,108	— 29 127
6. Burgdorf	105	386	15	3	—	85	594	1,603	12,656,165	— 242 716
7. Courtelary	115	440	—	39	—	162	756	1,904	11,358,792	— 99 171
8. Delsberg	136	459	—	10	—	67	672	2,453	5,229,040	— 55 2,693
9. Erlach	69	212	7	1	—	26	315	1,366	2,647,491	— 58 296
10. Fraubrunnen	53	186	—	7	—	42	288	1,331	6,328,028	— 77 241
11. Freibergen	30	133	—	3	—	24	290	1,182	2,952,876	55 3 4
12. Frutigen	114	342	—	8	—	72	536	908	5,449,118	79 107 220
13. Interlaken	202	602	—	21	—	202	1,023	1,825	12,647,964	— 181 312
14. Konolfingen	85	381	5	11	—	270	752	1,322	12,765,724	40 219 559
15. Laufen	153	197	—	17	1	19	387	2,846	3,874,455	35 28 90
16. Laupen	51	118	2	1	—	17	189	621	3,937,538	80 91 435
17. Münster	203	578	—	20	29	229	1,054	3,829	9,541,467	— 47 225
18. Neuenstadt	44	196	1	3	—	15	259	928	1,755,727	— 14 43
19. Nidau	64	347	3	10	1	159	584	1,403	4,747,234	38 87 261
20. Oberhasle	59	141	6	2	—	32	240	604	2,631,278	— 69 116
21. Pruntrut	302	1,106	1	35	1	140	1,585	6,274	10,094,627	— 66 454
22. Saanen	22	114	—	7	—	29	172	327	2,669,528	— 50 107
23. Schwarzenburg . . .	21	125	—	4	—	15	265	446	2,237,672	85 31 101
24. Seftigen	61	207	1	6	—	25	300	821	7,418,700	— 70 182
25. Signau	58	270	—	1	—	64	393	887	9,014,575	— 210 607
26. Ober-Simmental . . .	55	107	3	15	—	18	198	386	3,527,093	01 44 247
27. Nieder-Simmental . . .	73	234	1	7	—	40	355	826	6,253,267	97 101 163
28. Thun	130	609	23	20	—	130	912	1,673	24,618,313	25 198 567
29. Trachselwald . . .	66	180	4	2	—	35	287	652	7,331,314	— 192 652
30. Wangen	64	253	4	6	—	45	372	978	5,721,791	40 107 297
Total	2,825	10,282	94	365	89	2,753	15,597	44,691	323,529,713	75 3,413 11,616

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen		VI. Abänderungen		VII. Löschungen		
Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Total der betroffenen Grundstücke	Summe		
Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Rp.			V.	Anmerkungen			Fr.	Rp.	
1.	210	72	282	1,701	3,986,188	—	80	529	10	680	399	1,648	2,575,068	—
2.	446	70	516	1,034	7,474,719	—	128	213	47	972	659	1,337	3,002,729	—
3.	2,412	190	2,602	3,506	74,515,100	—	1,627	2,217	6313	8,174	3,623	4,997	27,213,600	—
4.	612	45	657	787	16,649,772	50	532	635	95	1,666	823	927	6,667,007	30
5.	215	46	261	914	2,727,006	—	74	127	36	247	303	700	1,654,881	40
6.	406	53	459	1,747	6,832,158	—	118	396	12	2,830	1,216	3,255	3,471,983	—
7.	536	164	700	2,322	12,284,455	—	582	1,850	77	908	911	2,856	6,530,113	—
8.	359	78	437	1,633	3,807,130	—	438	2,068	29	355	1,012	5,597	6,089,049	—
9.	111	50	161	947	1,767,506	—	96	829	12	256	303	1,506	970,472	—
10.	217	42	259	656	3,099,384	—	105	581	5	437	326	1,524	1,493,042	—
11.	88	40	128	977	1,645,950	—	43	315	5	124	156	1,310	1,196,238	45
12.	255	152	407	585	4,199,005	52	263	390	6	654	587	863	2,278,934	30
13.	624	349	973	1,528	11,032,887	—	814	1,426	31	1,178	1,483	1,998	5,921,950	—
14.	404	111	515	1,747	6,629,446	24	144	556	14	1,468	933	2,366	2,810,752	65
15.	141	64	205	987	1,921,580	20	117	589	6	339	429	1,389	1,464,914	45
16.	92	52	144	775	1,781,936	70	94	348	13	502	298	1,410	1,867,825	31
17.	431	115	546	2,680	6,064,296	—	461	2,475	31	753	1,764	7,052	4,068,092	—
18.	75	29	104	441	871,933	83	57	324	6	50	234	749	1,276,958	44
19.	367	26	393	1,353	3,834,545	90	213	694	136	853	548	1,391	2,044,606	92
20.	141	33	174	307	2,072,043	—	141	283	5	372	345	523	948,616	—
21.	251	504	755	3,716	5,184,579	—	426	2,683	106	359	1,592	5,870	6,019,380	—
22.	147	5	152	202	1,937,890	—	102	164	12	265	263	469	1,101,967	—
23.	127	27	154	535	1,534,664	90	99	311	17	233	351	787	910,364	12
24.	278	70	348	1,030	4,142,600	—	164	307	34	631	455	1,218	1,859,600	—
25.	390	60	450	1,615	5,296,093	—	37	66	54	1,405	987	1,168	2,689,939	—
26.	165	71	235	439	2,370,441	62	193	379	11	383	465	871	1,514,136	78
27.	224	52	276	568	2,342,032	80	193	359	11	563	621	1,112	2,019,454	99
28.	782	176	958	1,705	11,381,574	25	582	1,015	71	2,189	1,497	2,671	7,170,505	10
29.	282	82	364	966	3,949,461	60	70	288	42	1,037	669	1,545	5,533,080	—
30.	361	37	398	1,355	4,937,183	15	216	800	6	649	489	1,433	2,841,459	45
	11,148	2,855	14,003	38,758	216,273,563	21	8,209	23,217	7253	30,532	23,741	60,542	115,207,820	66

Wohnsitzwechsels die Beibehaltungserklärung beim bernischen Güterrechtsregister zur Eintragung an. Das waadtändische Einführungsgesetz sieht in Art. 198 die Eintragung von Beibehaltungserklärungen im Güterrechtsregister des Wohnsitzes vor. Ist diese Eintragung seinerzeit erfolgt, so kann bei Wohnsitzverlegung in den Kanton Bern diese Erklärung im Güterrechtsregister des neuen Wohnsitzes eingetragen werden, vorausgesetzt, dass die Anmeldung innert 3 Monaten erfolgt (250 ZGB).

Die Statistik über das Güterrechtsregister ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf Ende des Berichtsjahres 56,720, Neueintragungen wurden 462 und Löschungen 499 angegeben. Als Lösungsgründe werden genannt: in 360 Fällen Tod, Systemwechsel in 20 Fällen, 13 Ehescheidungen und in 106 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 48,458 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB (Unterstellungen unter das alte Recht), 1067 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen; 4845 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 4025 Gütertrennungen; 356 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 333 richterliche Gütertrennungen; 1892 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehrungen des Bräutigams bzw. der Braut, und 145 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Auf den verschiedenen Bureaux wurden wie üblich Inspektionen über das Kassawesen sowie über den Gebührenbezug vorgenommen. Die Belastung der Betreibungs- und Konkursämter hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht, so dass mit Ausnahme eines Amtes keine neuen Aushilfen bewilligt werden mussten. Auf einem Bureau machten die angewachsenen ausserordentlichen Rückstände die Beiziehung einer Aushilfskraft notwendig. Angesichts der zunehmenden laufenden Geschäfte konnte die Aufarbeitung der Rückstände nur mit grosser Mühe durchgesetzt werden. Die Meldung, dass ein Amt die Gläubigerdoppel nicht eingeschrieben zurücksende, gab Veranlassung zu einer sofortigen Kassarevision auf der betreffenden Amtsstelle. Dabei zeigte sich, dass die Portodifferenz in Form eines Kassaüberschusses vorhanden war, der in die Staatskasse überüberwiesen wurde. Dem betreffenden Beamten wurde Weisung erteilt, zukünftig die bestehende Praxis zu befolgen.

Es waren eine grosse Zahl von Einfragen zu beantworten und Ansichtsausserungen zu erteilen. Von verschiedenen Weibeln sind Klagen eingelangt, dass sie bei öffentlichen Steigerungen nicht beigezogen worden seien. Öffentliche Steigerungen im Sinne von Art. 132 EG unter Beiziehung von Weibeln müssen nur dann abgehalten werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, z. B. in den Fällen von Art. 404, 2, 612, 3, 651, 2 ZGB. Allerdings gewähren solche sogenannten öffentlichen Steigerungen, welche ohne Beobachtung der Vorschriften von Art. 132 EG abgehalten werden, nicht genau den gleichen Rechtsschutz wie die eigentlichen öffentlichen Steigerungen im Sinne des Gesetzes.

Zu langwierigen Verhandlungen gab das Verhalten eines Betreibungsgehilfen Anlass, der einkassierte Gelder

dem Betreibungsamt nicht ablieferete. Nach einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde wird für diese Summen das Amt bzw. der Staat direkt haftbar. Der betreffende Betreibungsgehilfe ist aus seinem Amte entfernt worden.

Im Berichtsjahr wurde ein Formular für die Führung der Weibelkontrolle erstellt. Die nach diesem Formular erstellten Kontrollen geben Auskunft über den Ausgang der Akten an die Betreibungsgehilfen und über die Rücksendung der Akten, gleichzeitig dienen sie als Gebührenkontrolle für die Weibelgebühren.

Es wurde der Aufsichtsbehörde ein Entwurf für ein neues Formular der Betreibungsstatistik, die wesentlich genauer sein sollte, übermittelt. Die Aufsichtsbehörde war ebenfalls der Auffassung, dass die gegenwärtige Statistik in verschiedenen Punkten ungenau sei. Für das Jahr 1932 soll nun die Statistik erstmals nach den neuen Formularen durchgeführt werden.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Anhand der Berichte der Gemeindebehörden wurde in einzelnen Fällen untersucht, ob die Verhältnisse in bezug auf die Lehrlingszahl den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Gegen einen Prinzipal musste Anzeige wegen Widerhandlung gegen § 6 des Dekretes vom 10. Februar 1909 eingereicht werden. Der Richter sprach eine Busse aus. Das Lehrverhältnis musste gelöst werden. Einem Gesuch, durch Verfügung der Aufsichtsbehörde einen Lehrvertrag um ein Jahr abzukürzen, konnte nicht Folge gegeben werden. Für die Auflösung oder Abänderung des Lehrvertrages ist die Schiedsgerichtsinstanz, bei deren Fehlen der Richter zuständig. Für die Aufsichtsbehörde kann nur ein Antrag im Sinne von § 5 des Dekretes auf Entzug des Rechtes Lehrlinge zu halten in Frage kommen. Über das betreffende Lehrverhältnis wurde der Bericht eines Experten eingeholt. Gründe, die einen Antrag im obigen Sinne gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor.

Die Unterstellung eines Lehrlings eines Auskunfts-bureau unter das Dekret wurde abgelehnt, da ein solches Bureau nicht unter die Rechts- und Verwaltungsbureaux fällt.

Gesuchen um vorzeitige Zulassung zu den Prüfungen wurde im Interesse der Lehrlinge nach Möglichkeit entsprochen, namentlich bei dreijähriger Dauer der Lehrzeit.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 88 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 59 Lehrtöchter und 29 Lehrlinge. Sämtlichen Kandidaten konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Vom Reglement über die Patentprüfung der Notare vom 14. Januar 1909 wurden die §§ 3 und 4 geändert. Das Inkrafttreten des neuen § 3 wird später bestimmt, während der abgeänderte § 4, der sich auf die Bureauzeit bezieht, mit Ausnahme von Absatz 2, sofort in Kraft getreten ist.

Wie üblich haben für Notariatskandidaten 2 Prüfungen stattgefunden, die eine im Frühjahr und die andere im Herbst. Zur ersten Prüfung meldeten sich 22, davon haben sie 14 mit Erfolg bestanden. Von den

12 Kandidaten, die sich zur zweiten Prüfung einschreiben liessen, konnten 8 zu Notaren patentiert werden.

Im Bestand der Prüfungskommission des alten Kantonsteils ist nur eine Änderung eingetreten, Notar Roth hat als Ersatzmann demissioniert. Die Ersatzwahl wurde verschoben. Von der Prüfungskommission für den Jura ist deren Präsident, Oberrichter Chappuis, verstorben; an dessen Stelle trat Notar Merguin in Pruntrut. Als neues Mitglied wurde Oberrichter Joseph Jobin-Anklin gewählt.

Auf bezügliche Gesuche hin wurde 12 Notaren die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt, einer davon ist angestellter Notar und praktiziert unter der Verantwortung eines andern. 2 Notare, die den Beruf ausübten, sind gestorben, 7, wovon ein Angestellter-Notar, haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Vom Vorjahr wurden 22
unerledigt gebliebene Beschwerden übernommen.

Im Berichtsjahr sind deren 42
eingegangen. 64

Davon haben ihre Erledigung gefunden. Der grössere Teil hier-von — 39 — wurde, entweder nach erfolgter Aufklärung oder nach Verständigung mit dem Beschwerdebeklagten, zurückgezogen. 9 wurden beurteilt; davon wurden 2 zugesprochen und der Notar disziplinarisch bestraft. Auf die übrigen 7 konnte nicht eingetreten werden, weil zur Beurteilung des uns vorgetragenen Streites der Richter zuständig ist. Ein Disziplinarverfahren musste abgeschrieben werden, da der betreffende Notar auf die Ausübung seines Berufes verzichtete.

Unerledigt blieben 16

In Anwendung von § 12 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Notariat vom 19. Dezember 1930 haben wir die praktizierenden Notare, die nach dem uns zugestellten Verzeichnis nicht dem Revisionsverband bernischer Notare angehörten, aufgefordert, uns auf dem von uns erstellten Formular, erstmals im Januar 1932 und nachher je nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, Bericht zu erstatten. Den Statuten und dem Inspektionsreglement des Revisionsverbandes bernischer Notare, die uns im Entwurfe zur Prüfung vorgelegt wurden, hat der Regierungsrat seine Genehmigung erteilt. Danach hat jedes Mitglied den Vorstand zu ermächtigen, unserer Direktion vom Ergebnis der veranstalteten Inspektionen Kenntnis zu geben. Nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung haben uns die Notare, welche nicht dem Revisionsverband angehören, direkt Bericht zu erstatten. Damit erhalten wir schliesslich Berichte von sämtlichen Notaren, und wir können, wo dies als erforderlich erachtet wird, auch diejenigen überprüfen, die uns vom Revisionsverband zugehen.

Von den 23
eingegangenen Kostenfestsetzungsbegehren und den 2
welche vom Vorjahr unerledigt blieben 25
sind 24
erledigt worden. In 2 Fällen wurde die Rechnung reduziert, eine wurde bestätigt und auf 7 der an uns gestellten Begehren konnte mangels sachlicher Kompetenz nicht eingetreten werden. Die übrigen 13 sind,

nachdem sich die Beteiligten verständigt hatten, zurückgezogen worden.

Die Notariatskammer behandelte in 2 Sitzungen 7 Geschäfte. Ihr Mitgliederbestand weist keine Änderungen auf.

C. Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahre sind 186 eigentliche Vormundschaftsgeschäfte eingelangt. Davon betrafen 32 die Übernahme von Vormundschaften für Schweizer im Ausland, insbesondere aussereheliche Kinder, oder für Berner, die früher ausser Kanton wohnten und die nun wegen Geisteskrankheit im Heimatkanton versorgt worden sind.

Aus dem Vorjahr wurden drei Vormundschaftsbeschwerden übernommen. Eine musste abgewiesen werden, eine wurde zugesprochen und in einem Fall zogen die Beschwerdeführer die Beschwerde zurück. Im Berichtsjahr selbst sind 4 Beschwerden eingelangt, von denen 3 abgewiesen worden sind. Die vierte wurde erst anfangs 1932 erledigt. Die Entscheide sind jeweils in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden. — Wie in früheren Jahren haben wir in vielen Fällen Behörden und Privaten schriftlich und mündlich über Vormundschaftssachen Auskunft erteilt. Wir mussten dabei neuerdings mehrmals feststellen, dass die Einweisung in die Arbeitsanstalt gestützt auf Art. 61 ff. des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 371 ZGB gleichgestellt werden kann. Personen, die in die Arbeitsanstalt eingewiesen werden, müssen daher gestützt auf Art. 370 ZGB (Verschwendug, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel oder Misswirtschaft) oder eventuell auf Art. 369 (Geisteskrankheit und Geistesschwäche) bevormundet werden.

Mit dem Entzug oder der Rückgabe der elterlichen Gewalt befassten wir uns in 16 Fällen. Alle Rekurse gegen die erstinstanzlichen Entscheide mussten abgewiesen werden. In mehreren Fällen liessen wir durch das kantonale Jugendamt noch eine ergänzende Untersuchung durchführen.

Die Liquidation der Nachlasse von Schweizern im Ausland und die Beratung von Behörden und Privaten in Erbschaftssachen hat uns stark in Anspruch genommen. In einigen Fällen mussten die Erbansprüche von verschollenen erklärten Personen, die sich erst nach der Verteilung ihres Vermögens unter die vermeintlichen Erben meldeten, geltend gemacht werden.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres 1930 bestehenden 12,447 Vogteien waren im Berichtsjahr 6099 Rechnungen fällig gewesen und stehen nach erfolgten Mahnungen noch aus in den Amtsbezirken Aarwangen 2, Bern 19, Laupen 1, Nidau 12 und Seftigen 1.

D. Kantonales Jugendamt.

1. Allgemeines.

Nachdem schon im Vorjahr die nötigen Vorbereitungen getroffen und das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften eingerichtet worden waren, ist das Gesetz über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930 zu Beginn des Jahres 1931 in Kraft getreten. Es spricht

für die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des neuen Gesetzes, dass seine Einführung im ganzen Kanton reibungslos vor sich ging und dass die bisherigen Erfahrungen durchwegs erfreuliche sind. Sowohl die Gerichte wie die Jugendanwälte bemühen sich um die sorgfältige und sinngemäss Anwendung des Gesetzes, dessen endgültige Auswirkungen sich selbstverständlich erst nach einem längern Zeitraum werden überblicken lassen. Schon heute ist jedoch festzustellen, dass sich die an Stelle der Gefängnisstrafe eingeführte Schutzaufsicht als selbständige Massnahme nach dem übereinstimmenden Urteil der Jugendanwälte gut bewährt und dass die kurzfristigen Freiheitsstrafen, die erfahrungs-gemäss keinen erzieherischen Wert haben, nicht vermisst werden. Es ist deshalb dringend zu wünschen, dass die neue Massnahme auch im schweizerischen Strafrecht Aufnahme finde. Als eine wertvolle Neuerung hat sich auch die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit erwiesen, eine Massnahme zu ändern, wenn sie sich im Verlauf des Vollzugs als unzweckmässig erweist oder wenn sie den Verhältnissen nicht mehr entspricht. Diese Anpassungsfähigkeit an den einzelnen Fall ist einer der Hauptvorzüge des Gesetzes, das nicht in erster Linie die Bestrafung, sondern die Erziehung des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen zum Ziele hat.

Aus Gründen der Sparsamkeit und um die Organisation möglichst der Geschäftslast anzupassen, wurde die Arbeit am 1. Januar 1931 mit 2 hauptamtlichen und 2 nebenamtlichen Jugendanwaltschaften aufgenommen, bei folgender Gebietszuteilung:

1. Jugendanwaltschaft I (deutscher Kantonsteil, ausgenommen Amtsbezirk Bern und Seeland), mit Sitz in Bern, in Bürogemeinschaft mit dem kantonalen Jugendamt.
2. Jugendanwaltschaft des Jura, mit Sitz in Moutier.
3. Jugendanwaltschaft des Amtsbezirks Bern, mit Sitz in Bern, vereinigt mit dem städtischen Jugendamt.
4. Jugendanwaltschaft des Seelandes, mit Sitz in Biel, vereinigt mit der Amtsvormundschaft der Stadt Biel.

Bis Mitte des Jahres war die Arbeitslast der Jugendanwaltschaft I so stark angewachsen, dass der Ge-schworenenbezirk Oberland abgetrennt und auf 1. August mit einem eigenen Jugendanwalt besetzt werden musste. Die Verbindung der Jugendanwaltschaft des Amtsbezirks Bern mit dem Jugendamt der Stadt Bern und der Jugendanwaltschaft des Seelandes mit der Amtsvormundschaft der Stadt Biel hat sich als eine zweckmässige Lösung erwiesen. Die vom Staat mit diesen Gemeinden vorläufig für die Dauer eines Jahres abgeschlossene Vereinbarung wurde daher für 3 weitere Jahre, d. h. bis Ende 1934, verlängert. Die zunächst provisorisch angestellten Hilfskräfte des Jugendamtes und der Jugendanwaltschaften wurden am 18. Dezember 1931 vom Regierungsrat definitiv gewählt. Es betrifft dies: 1 Sekretärin-Fürsorgerin für das kantonale Jugendamt und die Jugendanwaltschaft I und je 1 Gehilfin für die Jugendanwaltschaften Oberland und Jura.

2. Tätigkeit des Jugendamtes.

Während des ersten Jahres seines Bestehens galt die Haupttätigkeit des kantonalen Jugendamtes der Jugendrechtspflege. Neben den organisatorischen Arbeiten erteilte es den Jugendanwälten die notwendigen Weisungen und Auskünfte. Auch bereitete es zuhanden

der Justizdirektion alle Geschäfte vor, die in die Kompetenz des Regierungsrates fallen. Mit den im Kanton bestehenden Jugendfürsorgeorganisationen (Sekretariate der Stiftung Pro Juventute, Sektionen des Vereins für Kinder- und Frauenschutz und Gotthelfvereine) trat es in Verbindung, um sie zur Mitarbeit in der Jugendrechts-pflege, insbesondere für den Erkundigungsdienst und zur Mitwirkung beim Vollzuge zu gewinnen. In ver-dankenswerter Weise sagten alle drei Organisationen ihre Hilfe zu, soweit ihnen dies möglich sei. Der Weiterbildung der Jugendanwälte und ihrer Gehilfinnen dienten wiederholte Konferenzen und Anstaltsbesich-tigungen.

Als kantonale Zentralstelle wird das Jugendamt in zunehmendem Masse von Bezirks- und Gemeinde-behörden, Fürsorgewerken und Privaten um Rat und Auskunft angegangen in Fragen der Jugendhilfe und des Kinderschutzes. Bei besonders schwierigen Fällen, wo es sich z. B. um die Unterbringung und Ausbildung schwer anormaler Kinder und Jugendlicher handelt, beteiligt es sich auf Wunsch der Gemeinden oder Eltern auch bei der Anstaltsversorgung und Geldbeschaf-fung.

Wiederholt fand das Jugendamt Gelegenheit, bei Gemeindebehörden für die Einrichtung der Amtsvor-mundschaft und für eine zweckmässigere Durchführung der Pflegekinderaufsicht einzutreten, und es hofft, diesen beiden Gebieten, wie der vormundschaftlichen Jugend-fürsorge überhaupt, in den kommenden Jahren noch vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Auftrage der Justizdirektion verfasste das Jugendamt zwei Eingaben, in welchen die Justizdirektionen der Kantone Zürich und Bern den vorberatenden eidgenössischen Behörden Abänderungsvorschläge zum schweizerischen Jugendstrafrecht unterbreiteten. Ins-besondere wurde, um die kurzfristigen Freiheitsstrafen bei Jugendlichen nach Möglichkeit einzuschränken, die Aufnahme der Schutzaufsicht als selbständige Mass-nahme oder der Verurteilung mit Aufschub (sogenanntes Probationssystem) vorgeschlagen. Der Ständerat hat den Eingaben durch Aufnahme eines besondern Artikels über die Verurteilung mit Aufschub und Schutzaufsicht Folge gegeben.

Von der Polizeidirektion wurde das Jugendamt wiederholt bei den Vorarbeiten zur Errichtung einer staatlichen Erziehungsanstalt für schulentlassene Mäd-chen zugezogen. Ebenso beteiligte es sich bei der Aus-arbeitung der kantonalen Vollziehungsverordnung be-treffend Massnahmen gegen die Tuberkulose. Von An-fang an suchte das Jugendamt auch mit den andern Be-hörden und Amtsstellen, die in der Jugendhilfe tätig sind, zusammenzuarbeiten, so namentlich mit der kantonalen Armendirektion, mit der Zentralstelle für Berufsberatung, dem kantonalen Lehrlingsamt und den stadtbernischen Fürsorgestellen.

Die im Gesetz über die Jugendrechtspflege dem Jugendamt aufgetragene allgemeine Förderung der Jugendfürsorge in Verbindung mit den privaten Fürsorgewerken glaubt es am besten in der Weise zu lösen, dass der Vorsteher des Amtes durch persönliche Fühlung-nahme und Mitarbeit, sei es als einfaches Mitglied oder als Vorstandsmitglied, die Verbindung und Zusammen-arbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge her-zustellen sucht.

3. Tätigkeit der Jugandanwaltschaften.

Auch die Jugandanwälte richteten bisher ihr Hauptaugenmerk auf die Jugendrechtspflege, während ihre Mitwirkung in der vormundschaftlichen Jugendfürsorge auf verhältnismässig wenige Fälle beschränkt blieb. Die durchgeföhrte Jugendrechtspflegestatistik gestattet erstmals einen genaueren Einblick in die Straffälligkeit der bernischen Jugend. Danach betrug die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen, mit denen sich die Jugandanwälte im Jahre 1931 zu befassen hatten, 665. Gegen 398 unter ihnen mussten Erziehungsmassnahmen oder Strafen verhängt werden. In keinem einzigen Falle brauchte aber die strengste Massnahme, die bei schweren Verbrechen oder bei schwerer Verdorbenheit vorgesehene Einweisung in eine Korrektionsanstalt, ausgesprochen zu werden. Da jede Verbrechensverhütung und -bekämpfung in erster Linie bei der Jugend einzusetzen hat, heisst es den Anfängen zu wehren und keine Verfehlung, die auf Gefährdung oder Verwahrlosung zurückzuführen ist, leicht zu nehmen. Immer wieder ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erziehungsmassnahmen der Jugandanwälte und Richter — entgegen eingewurzelter Anschaugung — nicht nach der Schwere des Vergehens, sondern nach dem Gefährdungsgrad richten, der durch

die Untersuchung festgestellt wird. Die statistische Zusammenstellung zeigt auch, dass zu besonderer Schwarzeherei und allgemeiner Verurteilung der heutigen Jugend kein Anlass vorliegt.

Bemerkenswert ist, dass nur in zwei Fällen gegen die Versorgungsbeschlüsse der Jugandanwälte Rekurs ergriffen und nur in einem einzigen Fall gegen ein gerichtliches Urteil die Appellation eingelegt wurde. In allen drei Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt.

Schon das erste Jahr hat gezeigt, dass im Vollzug, das heisst in der nach Verurteilung des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen zu leistenden Erziehung und Fürsorge die arbeitsreichste, aber auch die dankbarste Aufgabe der Jugandanwälte liegt. Es ist dies aber auch das Gebiet, auf dem die Lücken in der öffentlichen und privaten Jugendhilfe am deutlichsten zutage treten. So haben die Jugandanwälte Mühe, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für gefährdete und schwererziehbare Kinder und Jugendliche geeignete Pflege- und Lehrstellen zu finden. Stark empfunden wird auch das Fehlen einer psychiatrischen Beobachtungsstation für Kinder und Jugendliche und eines Arbeitsheims für geistesschwache oder körperlich gebrechliche schulentlassene Knaben.

Jugendrechtspflege.

I. Allgemeines.

	Kinder	Jugendliche	Total
	6—15 Jahre	15—18 Jahre	
1. Zahl der Untersuchungen	187	249	436
davon auf Jahresschluss noch unerledigt	26	60	86
2. Zahl der Angeschuldigten	363	302	665
3. Zahl der verfügten Erziehungsmassnahmen und Strafen	249	149	398
4. Zahl der aufgehobenen Untersuchungen	87	83	170
davon gaben Anlass zu Anträgen an die Vormundschaftsbehörde	6	4	10
5. Psychiatrische und psychologische Untersuchungen	6	13	19

II. Geschlecht, Alter und Herkunft der Angeschuldigten.

1. Geschlecht: männlich	325	239	564
weiblich	38	63	101
2. Alter (zur Zeit der Tat):			
7 Jahre		7	
8 "		11	
9 "		15	
10 "		18	
11 "		34	
12 "		48	
13 "		53	
14 "		83	
15 "		94	
16 "			92
17 "			123
18 "			87
3. Heimat:			

Kanton Bern	286	217	503
übrige Schweiz	60	68	128
Ausland	17	17	34

III. Persönliche Verhältnisse.

1. Familienverhältnisse:			
Ehelicher Abstammung	350	283	633
Ausselhelicher Abstammung	13	19	32
Halbwaisen	45	46	91
Vollwaisen	2	6	8

	Kinder 6—15 Jahre	Jugendliche 15—18 Jahre	Total
Aus geschiedenen Ehen	14	23	37
Unter elterlicher Gewalt	338	269	607
Unter Vormundschaft	25	33	58
Als Pflegekind aufgewachsen	39	44	83
2. Beruf des Vaters:			
Selbständige erwerbend	86	74	160
Unselbständige	228	171	399
3. Schulverhältnisse:			
Mittelschüler	44	41	85
Primarschüler	308	248	556
Hilfsschüler (Spezialklasse)	9	3	12
Anstaltsschüler	2	10	12
4. Berufsverhältnisse der Jugendlichen:			
Schüler		62	
In einer Berufslehre standen		71	
Die angefangene Berufslehre haben aufgegeben		14	
Ohne Berufslehre		155	
davon Landarbeiter		48	
Dienstboten		42	
Handlanger und Gelegenheitsarbeiter		33	
Ausläufer		20	
Fabrikarbeiter		12	

IV. Art der Vergehen.

1. Gegen Leben und Gesundheit	9	8	17
2. Gegen die Sittlichkeit	28	43	71
3. Fälschungen	3	1	4
4. Gegen das Vermögen	190	235	425
Brandstiftung	7	7	14
Eigentumsbeschädigung	31	25	56
Diebstahl und Unterschlagung	148	182	330
Betrug	4	21	25
5. Gegen Jagd- und Fischereigesetze	—	2	2
6. Gegen Bahnpolizei und Stark- und Schwachstromanlagen	54	9	63
7. Gegen andere Gesetzesbestimmungen	38	31	69

V. Verhängte Massnahmen oder Strafen.

1. Verweis und Ermahnung	169	42	211
2. Geldbussen	—	12	12
3. Zeitweilige Überwachung des Kindes	30	—	30
4. Stellung des Jugendlichen unter Schutzaufsicht	—	46	46
5. Einweisung in Familie	34	27	61
6. Einweisung in Erziehungsanstalt	13	21	34
7. Einweisung in Korrektionsanstalt	—	—	—
8. Gefängnisstrafe (nach Bundesstrafrecht)	—	—	—
9. Besondere Behandlung wegen anormalen Zustandes	3	1	4
10. Freispruch und Überweisung an Vormundschaftsbehörde	—	1	1

Ohne Mitwirkung der Jugendanwälte wurden im Jahre 1931 von den Gerichtspräsidenten 70 Jugendliche mit Verweis und 183 mit Busse bestraft, hauptsächlich wegen Verfehlungen gegen die Verkehrsvorschriften (176) und Schulunfleiss (53).

<i>VI. Abänderung der Massnahme.</i>	1	4	5
--	---	---	---

VII. Weiterziehung

Rekurs an den Regierungsrat	2	—	2
Appellation an die Strafkammer des Obergerichts	—	1	1
Nichtigkeitsklage	—	—	—

<i>VIII. Anträge bei Vormundschaftsbehörden</i> auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB	18
---	----

<i>IX. Rechtshilfegeschäfte</i>	22
---	----

Aufsicht und Fürsorge.

Am 31. Dezember 1931 standen unter Aufsicht und Fürsorge der Jugandanwaltschaften:

	Kinder 6—15 Jahre	Jugendliche 15—18 Jahre	Total
In Familien untergebracht	52	56	108
In Anstalten untergebracht	13	22	35
	Total	65	78
			143

E. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten und bewilligten Entlassungsfälle betrug 104 gegenüber 82 im Vorjahr.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin im Begriffe, es zu erwerben und zwar:

a) in andern Kantonen:

Zürich in	12 Fällen mit 8 Ehefrauen und 8 Kindern, total	28 Personen
Luzern in	2 » » 1 Kind	» 3 »
	<u>14 Fälle</u>	Gesamtzahl <u>31 Personen</u>

b) im Ausland:

Deutschland in	58 Fällen mit 34 Ehefrauen und 64 Kindern, total	156 Personen
England in	10 » » 7 » » 2 » » 19 »	
Frankreich in	10 » » 2 » » — » 12 »	
Finnland in	2 » » 1 Ehefrau » 2 » » 5 »	
Italien in	1 Fall » — » » — » 1 Person	
Österreich in	1 » » 1 » » 1 Kind » 3 Personen	
Tschechoslowakei in	1 » » — » » — » 1 Person	
Nordamerika in	1 » » — » » — » 1 »	
Kanada in	5 Fällen » 2 Ehefrauen » 2 Kinder » 9 Personen	
Australien in	1 Fall » 1 Ehefrau » — » » 2 »	
	<u>in 90 Fällen</u>	<u>total 209 Personen</u>
Andere Kantone in	<u>14 »</u>	<u>31 »</u>
	<u>Total 104 Fälle</u>	<u>mit total 240 Personen</u>

Die Prüfung und Behandlung dieser Ausbürgerungsfälle, insbesondere derjenigen aus dem Auslande, erfordern immer viel Zeit und Arbeit.

F. Handelsregister.

Im Jahre 1931 sind neu eingelangt 204 Geschäfte. Vom letzten Jahre wurden 45 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 249 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 28 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenzen sind insgesamt 167 Geschäfte erledigt worden. In 111 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen. In 56 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. In 3 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 864 OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben, noch die Eintragung angemeldet wurde.

Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 24 Fällen die Löschung von Genossenschaften, Vereinen und Aktiengesellschaften. In 8 Fällen wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt, in einem Falle wurde die Eintragspflicht verneint und in 6 Fällen wurden Löschungen und Änderungen verfügt. Im Berichtsjahre wurden

3 Rekurse an das Bundesgericht eingereicht. In zwei Fällen hat das Bundesgericht die Rekurse gutgeheissen, in einem Falle wurde der Rekurs abgewiesen. Ein noch vom letzten Jahre beim Bundesgericht hängiger Rekurs ist im Berichtsjahr abgewiesen worden.

Beschwerden gegen Handelsregisterführer sind keine eingereicht worden. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns Inspektionsberichte betreffend einzelne Handelsregisterbüro übermittelt und namentlich die Bereinigung der Register in bezug auf Vereine und Genossenschaften durch Anmeldung von Vorstandsänderungen und Löschung nicht mehr existierender Vereine und Genossenschaften verlangt. An verschiedenen Orten musste die Aufsichtsbehörde eingreifen, um diese Revisionstätigkeit in Gang zu bringen.

G. Administrativjustiz.

Im Berichtsjahre sind neun Expropriationsbegehren eingelangt. Zwei Begehren wurden nachträglich zurückgezogen, in vier Fällen anerkannten die Expropriaten

freiwillig das Recht zur Zwangseignung und in drei Fällen hat der Grosse Rat den Gesuchstellern das Expropriationsrecht erteilt, ebenso in einem aus dem Jahre 1930 übernommenen Geschäft. Das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes für die Autostrasse, das im Jahre 1930 eingereicht wurde, konnte noch nicht behandelt werden.

Auf 1. Januar 1932 tritt das Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 in Kraft. Der Regierungsrat wählte daher ein Mitglied und zwei Ersatzmänner für die Schatzungskommission und bestimmte in einer Verordnung vom 17. Juli den Gerichtspräsidenten als zuständige Instanz zur Beurteilung von Schäden aus vorbereitenden Handlungen im Enteignungsverfahren.

In drei Kompetenzkonfliktsverfahren stimmte der Regierungsrat den Beschlüssen des Obergerichts und des Verwaltunggerichtes zu.

H. Mitberichte.

In 274 Geschäften haben wir andern Direktionen unsern Mitbericht abgegeben. 68 betrafen Geschäfte der Polizeidirektion, 41 der Gemeindedirektion und je 30 der Direktionen des Innern, der Forsten und der Finanzen. In einzelnen Fällen handelte es sich um die eingehende Begutachtung juristischer Fragen, so z. B. die Prüfung der Fischereiinitiative und die Mitarbeit am Entwurf des Strassenbaugesetzes. In manchen Fällen dagegen genügte eine kürzere Ansichtsausserung.

J. Verschiedenes.

Die Gültssatzungskommissionen behandelten im ganzen 50 Begehren, wobei in der Hauptsache der Anrechnungswert von Grundstücken bei Erbteilungen festzustellen war.

Eine im Berichtsjahre eingelangte Beschwerde gegen eine Verkehrswertschätzung wurde durch Entscheid des Regierungsrates vom 23. März 1931 abgewiesen. Der Entscheid ist publiziert in der MBVR Bd. 29, Nr. 89, Seite 227.

Ersatzwahlen in die Gültssatzungskommissionen infolge Rücktrittes oder Ablebens der bisherigen Inhaber erfolgten in den Amtsbezirken Aarwangen, Interlaken und Wangen. Ferner wurden neu gewählt: Als Obmann für das Oberland: Rud. Regez, Viehzüchter und Landwirt in Ringoldingen bei Erlenbach, und als Obmann für den Jura: Jean Gobat, in Créminal.

Die Erledigung der nach wie vor zahlreich eingelangten Requisitorien und Rogatorien, sowie die Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbenen Berner und die in verschiedenen Fällen nachgesuchten Aufenthaltsausforschungen von Bernern im Auslande erforderten einen erheblichen Zeitaufwand.

Das Rechnungswesen der gesamten Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhange stehenden Anweisungen von etwas über 4000 wickelte sich ohne bemerkenswerte Vorkommnisse ab. Die Ausrechnung der durch das Dekret vom 20. November 1929 neu festgelegten Besoldungen erforderten eine erhebliche Mehrarbeit.

Die Zahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt 3731 gegenüber 3654 im Vorjahr.

Bern, den 7. Juni 1932.

*Der Justizdirektor:
Merz.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Juni 1932.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert.**